

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 19. April 1984 zur Durchführung dieses Abkommens
— Drucksache 10/2667 —

A. Problem

Durch das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung soll im Bereich der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Marokko, teilweise auch in der Krankenversicherung, der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden für den Fall, daß sie sich im anderen Staat aufhalten.

B. Lösung

Das Abkommen nebst Durchführungsvereinbarung beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Im Bereich der Unfallversicherung ist vorgesehen, daß den Versicherten beim Aufenthalt im anderen Vertragsstaat Sachleistungen aushilfsweise vom dortigen Versicherungsträger erbracht werden. Ferner ist vorgesehen, daß in der deutschen und marokkanischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind,

soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Einmütigkeit im Ausschuß bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 19. April 1984 zur Durchführung dieses Abkommens — Drucksache 10/2667 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Reimann

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Reimann

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 19. April 1984 zur Durchführung dieses Abkommens — Drucksache 10/2667 — in seiner 117. Sitzung am 24. Januar 1985 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Gesetzentwurf am 27. März 1985 beraten und aus entwicklungspolitischer Sicht bei einer Gegenstimme beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratungen des Gesetzentwurfs in seiner 73. Sitzung am 2. Oktober 1985 aufgenommen und in seiner 84. Sitzung am 11. Dezember 1985 abgeschlossen. Er ist dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses gefolgt.

In seiner Schlußabstimmung hat der Ausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der

Bundesregierung — Drucksache 10/2667 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem am 25. März 1981 in Rabat unterzeichneten Abkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vor.

Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie teilweise in der gesetzlichen Krankenversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens.

Die wesentlichen Regelungen im Bereich der Rentenversicherung umfassen die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeiten für einen Rentenanspruch, die Zahlung von Teilrenten entsprechend den in der Bundesrepublik Deutschland und Marokko zurückgelegten Versicherungszeiten sowie den uneinge-

schränkten Leistungsexport bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat. Marokkanischen Arbeitnehmern wird ein Wahlrecht eingeräumt zwischen der Erhaltung der Rentenanwartschaft und der Erstattung der Arbeitnehmerbeiträge aus der deutschen Rentenversicherung bei Rückkehr ins Heimatland.

Bei der Unfallversicherung sind neben dem unbeschränkten Export von Renten und anderen Geldleistungen auch Sachleistungen wie beispielsweise ärztliche Betreuung bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vorgesehen.

Im Bereich der Krankenversicherung wird durch das Abkommen die unbeschränkte Zahlung des Krankengeldes bei Aufenthalt des Versicherten im anderen Vertragsstaat sichergestellt. Versicherte und ihre Familienangehörigen erhalten Sachleistungen wie ärztliche Betreuung zu Lasten der Krankenkasse der Versicherten auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat. Dies betrifft vor allem die in Marokko wohnenden Familienangehörigen der marokkanischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und deutsche Touristen in Marokko. Artikel 18 des Abkommens bestimmt, daß die Anwendung dieses Abkommens betreffend die Sachleistungen der Krankenversicherung Gegenstand einer besonderen Übereinkunft ist, die die

Unterschiede in den Gegebenheiten in bezug auf diese Leistungen in den beiden Vertragsstaaten berücksichtigt. Diese Übereinkunft ihrerseits bedarf auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Nach Marokko entsandte deutsche Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland werden von den Beiträgen zur marokkanischen Sozialversicherung freigestellt.

Die Durchführungsvereinbarung enthält vor allem technische Bestimmungen, die das Abkommen ergänzen und zu seiner Anwendung erforderlich sind.

Das Vertragsgesetz zum Abkommen enthält eine Ermächtigung an die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens in Kraft zu setzen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen das Nähere zu regeln.

Bei seinen Beratungen hat der Ausschuß die Absicht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß der deutsche Vertreter bei Austausch der Ratifikationsurkunden gegenüber der marokkanischen Seite erklären wird, daß die Bestimmungen des Abkommens die Position der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf Gebiete, deren Status umstritten ist, nicht präjudizieren.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Reimann

Berichterstatler